

die Betriebe zur kostenlosen Nutzung' berechtigt sind und das Ergebnis nicht unmittelbar von ihrem übergeordneten Organ zur Nutzung übertragen bekommen, sowie für Anpassungsarbeiten. Über die Gestaltung der Beziehungen bei der Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zwischen Betrieben eines Kombinats entscheidet der Direktor des Kombinats.

## §5

**Form des Vertrages**

Die Wirtschaftsverträge zur Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## §6

**Vertragsinhalt**

(1) Die Partner haben in den Verträgen insbesondere folgendes zu vereinbaren:

1. Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen und Erfahrungswerte, Nutzungszweck,
2. Pflicht des übernehmenden Betriebes zur Mitteilung des durch die Nutzung entstandenen ökonomischen Nutzens, soweit dieser Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist,
3. Art und Termine der zu gewährenden unmittelbaren gegenseitigen Hilfe und Unterstützung und Vereinbarung über die Bezahlung der Leistungen, die durch das Nutzungsentgelt nicht abgegolten sind (z. B. bei Vergütungen für Erfindungen und Neuerervorschläge),
4. Umfang der vom abgebenden Betrieb darzulegenden Schutzrechtssituation und der von ihm zu gewährleistenden Rechtsmangelfreiheit, der Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich der Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten und der sonstigen schutzrechtlichen Maßnahmen sowie deren Kosten (Mark und Valuta), die Lizenzvergabe an ausländische Lizenznehmer und die Beteiligung an Lizenzerlösen,
5. Höhe und Fälligkeit des zu zahlenden Nutzungsentgeltes sowie dessen Berechnungsbasis, soweit nicht eine unentgeltliche Nutzung vorgesehen ist,
6. Umfang und Art der zu gewährenden Garantie und Zusatzgarantie,
7. Sanktionen bei Vertragsverletzungen,
8. Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung des Vertragsgegenstandes und Austausch neuer Erfahrungen,
9. Verfahrensweise beim Abschluß von Nutzungsverträgen mit weiteren Interessenten durch beide Vertragspartner sowie die Verwertung im Rahmen der internationalen Forschungskoperation,
10. Verantwortung der Partner für die Geheimhaltung.

(2) Im übrigen findet § 36 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 und § 6 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) Anwendung.

## §7

**Informationsaufwendungen**

(1) Für die zeitweise oder dauernde Überlassung von Informations- und sonstigen Unterlagen, die von Betrieben und Einrichtungen zur Einsichtnahme und Prüfung auf Anwendbarkeit angefordert werden, sowie für die Gewährung von Konsultationen können unter Wahrung der Urheberrechte die dadurch unmittelbar verursachten Selbstkosten zuzüglich 15 % Gewinn, bezogen auf diese Selbstkosten, berechnet werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, dem abgebenden Betrieb unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Monaten, mitzuteilen, ob die überlassenen Informationsmaterialien zu einer Nutzung oder teilweisen Nutzung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses führen.

## §8

**Nutzungsentgelt**

(1) Das Nutzungsentgelt für die Erstnutzung erarbeiteter bzw. bereits finanzierter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse oder Teilergebnisse ist zwischen den Partnern zu vereinbaren. Das Nutzungsentgelt darf höchstens enthalten:

1. den Betrag, der für die Erarbeitung oder den Erwerb des Ergebnisses aufgewandt wurde,
2. die zusätzlichen Kosten, die dem vergebenden Betrieb für die Nutzbarmachung des Ergebnisses bzw. Teilergebnisses entstanden sind oder entstehen werden.

Die Nutzungsentgelte sind zu reduzieren, wenn Ergebnisse zur mehrfachen Erstnutzung abgegeben werden.

(2) Als Nutzungsentgelt für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind unter Berücksichtigung des Niveaus und der Qualität des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses differenziert bis zu 50 % des beim übernehmenden Betrieb zu erwartenden ökonomischen Nutzens eines Nutzungsjahres zu vereinbaren. Die Zahlungsbedingungen und der Beginn des Nutzungsjahres sind im Vertrag zu vereinbaren. Ist der ökonomische Nutzen nicht zu ermitteln, so ist für die Nutzung ein Entgelt *tu* vereinbaren, das den entstandenen finanziellen Aufwand für die Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses berücksichtigt.

## §9

**Finanzierung und Verwendung der Einnahmen**

(1) Das Nutzungsentgelt ist entsprechend den Rechtsvorschriften und dem Verwendungszweck des zu übernehmenden wissenschaftlich-technischen Ergebnisses aus

- dem Fonds Wissenschaft und Technik,
- dem Leistungsfonds,
- Staatshaushaltsmitteln,
- Investitionsmitteln,
- Umlaufmitteln (Kostenverrechnung),
- Krediten

zu zahlen.